

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in
2123 Schleimbach – Dr. Claudia Kollermann**

Bezug:

**Kundmachung vom 13. Dezember 2024 in den Amtlichen Nachrichten
Niederösterreich**

Frist: 24. Jänner 2025

MIA5-S-2412/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach über einen **Antrag um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 2123 Schleimbach, Bahnstraße 32.**

Gemäß §§ 48 und 54 Apothekengesetz wird verlautbart, dass Frau **Dr. Claudia Kollermann**, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 1020 Wien, Leystraße 166/18, die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Ordinationssitz in 2123 Schleimbach, Bahnstraße 32, gem. § 29 Apothekengesetz beantragt hat.

Gemäß § 48 Abs. 2 haben folgende Personen Parteistellung:

- Konzessionsinhaber
- bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
- Pächter;
- Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
- Insolvenzverwalter;
- behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
- gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
- Mitbewerber;
- mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen denen Parteistellung zukommt, innerhalb von sechs Wochen Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einbringen können.

Die Parteistellung endet, wenn innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. M u t t e n t h a l e r